

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Elterninitiative Kinderkrebsklinik e.V.“. Der Verein wird als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
2. Der Sitz ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung.

- Erstellung eines neuen Behandlungszentrums für krebskranke Kinder.
- Ankauf von medizinischen Geräten.
- Sachgerechte Betreuung der krebskranken Kinder durch Fachpersonal.
- Erleichterung des stationären Aufenthalts durch pädagogische Maßnahmen.
- Unterstützung von Forschungsvorhaben.
- Die Hilfestellung, Unterstützung und Beratung in Einzelfällen, die eine durch Krebserkrankung entstandene Notsituation lindern sollen.
- Unterstützung chronisch kranker Kinder.
- Verbesserung der diagnostischen und therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit (mit anderen Kliniken).
- Psychische Betreuung im stationären und ambulanten Bereich.
- Rehabilitation ehemaliger krebskranker Kinder im Rahmen kooperativer Konzepte chronisch kranker Patientengruppen (z.B. Sportgruppen Krebskranke und Behinderte).

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Ablehnungsgründe.
6. Antragsteller sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Ausschluss
- d. Liquidation des Vereins

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag mehr als zwei Jahre nicht gezahlt haben, dürfen vom Vorstand ausgeschlossen werden.
3. Mitglieder, die dem Verein ideellen oder wirtschaftlichen Schaden zufügen, dürfen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Den Mitgliedern ist bei der Jahreshauptversammlung mitzuteilen, wenn Mitglieder ausgeschlossen werden und aus welchem Grund.
4. Der Name des/der Ausgeschlossenen muss nicht genannt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ruht auf Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
2. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im voraus festgesetzt und ist zum Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 10,23 pro Mitglied und Jahr. Der Beitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Austritt aus dem Verein nicht zurückerstattet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren:
 - a. den Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c. den Schatzmeister,
 - d. den Schriftführer,
 - e. zwei Beisitzer.Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der vier Jahre bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde für erforderlich halten, selbst vorzunehmen.
7. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einberufung soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres vorgenommen werden.
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Erstattung des Jahresberichts,
 - b. Erstattung des Rechnungsberichts,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - e. die Wahl des Vorstandes gemäß der Satzung,
 - f. Änderung der Satzung.Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche von der Versammlung schriftlich einzureichen.
2. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter - beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie der einzelnen Punkte der Tagesordnung ein. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 16 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem amtierenden Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt diese Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jeden Fall beschlussfähig ist und mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kinderkrebsklinik, Bunzlauer Weg 31, 40627 Düsseldorf, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erfüllungsort ist Düsseldorf